



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation

per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch
(PDF- und Wordversion)

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 18. März 2022

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassungen der Grundversorgungsbestimmungen); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) im Bereich der Grundversorgung bis zum 25. März 2022 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst den vorliegenden Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste. Insbesondere begrüsst er, die Pflicht zur Bereitstellung eines Zugangsdienstes zum Internet mit einer garantierten Übertragungsrate von 80 Mbit/s im Download und 8 Mbit/s im Upload in die Grundversorgung aufzunehmen. Die Fernmeldedienstverordnung (FDV) sieht seit 1. Januar 2020 eine Grundversorgungsgeschwindigkeit von 10 Mbit/s im Download und 1 Mbit/s im Upload vor. Diese reicht aus Sicht des Regierungsrates in Anbetracht der weltweiten Covid-19-Krise und dem damit verbundenen vermehrten Bedürfnis nach Homeoffice, Homeschooling etc. in vielen Fällen nicht mehr aus. Die Bevölkerung und die Wirtschaft sind in hohem Ausmass auf leistungsfähige Breitbandanschlüsse zu angemessenen Preisen angewiesen, was insbesondere auch für die Randregionen gilt. Eine qualitativ hochstehende Telekommunikationsinfrastruktur ist ein wesentlicher Standortfaktor für die Schweiz und schafft günstige Rahmenbedingungen für Wettbewerb und Investitionen.

Dabei ist es für den Regierungsrat nachvollziehbar, dass dieses neue Angebot das bestehende (Übertragungsrate von 10 bzw. 1 Mbit/s) nicht ersetzt, sondern ergänzt und somit zukünftig die Wahl zwischen einem (günstigeren) Basisangebot und einem (teureren) Premiumangebot besteht. Mit anderen Worten haben sich die Bestellerinnen und Besteller an den erheblichen Investitionskosten des Hochbreitbandausbaus angemessen zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Erstellungs- oder Umrüstungskosten eines Anschlusses den Grundbetrag von Fr. 12'700 übersteigen; damit kann den teuersten Erschliessungen (rund 1 % aller Anschlüsse) Rechnung getragen werden.



Der Regierungsrat unterstützt auch das Prinzip der Subsidiarität resp. das Konzept des vergleichbaren Marktangebots, wonach die Erschliessungspflicht der Konzessionärin wegfällt, wenn ein alternativer, leitungsgebundener Hochbreitbandanschluss verfügbar ist. Damit soll eine mehrfache Versorgung mit schnellem Internet an Standorten, die grundsätzlich nicht rentabel erschlossen werden können, verhindert werden.

Gegen die Streichung des Telefondienstes mit drei Rufnummern aus der Grundversorgung sowie die Einschränkung des Videotelefoniedienstes für Hörbehinderte (auf die ordentlichen Bürozeiten) mangels Nachfrage hat der Regierungsrat nichts einzuwenden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.